

SATZUNGEN CLUB41 WIEN CITY

§ 1 Name des Vereines

Der Verein führt den Namen „CLUB 41 WIEN-CITY“.

§ 2 Sitz, Tätigkeitsgebiet, Mitgliedschaft

- (1) Der Sitz des Vereines ist Wien.
- (2) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet Wien und Umgebung.
- (3) Der Verein ist Mitglied von Club 41 Österreich.

§ 3 Zweck des Vereines

- (1) Zweck des Vereines ist
 - a) die Förderung und Vertiefung der persönlichen Freundschaft der Mitglieder untereinander durch Kenntnis und Verständnis für ihre berufliche Tätigkeit;
 - b) Förderung einer hohen Moral im beruflichen und gesellschaftlichen Leben;
 - c) die Bildung und Vertiefung nationaler und internationaler Freundschaft;
 - d) die Pflege der Kontakte zu Round Table.
- (2) Politische, konfessionelle, wirtschaftliche oder auf Gewinn gerichtete Zwecke verfolgt der Verein nicht.

§ 4 Mittel zur Erreichung des Zweckes

- a) Zusammenkünfte, Vorträge, Diskussionen,
- b) sonstige Veranstaltungen,
- c) Mitgliedsbeiträge,
- d) Spenden und sonstige Förderungsbeiträge .

§ 5 Mitglieder

Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) fördernde Mitglieder (Ehrenmitglieder).

§ 6 Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied des Vereines kann werden :

- a) Jede männliche Person, die Mitglied von Round Table oder einer in WOCO zusammengeschlossenen Organisation war.
- b) Jede männliche Person, die bereit ist, die Zwecke und Ziele des Vereines zu fördern und zu unterstützen.

§ 7 Fördernde Mitglieder (Ehrenmitglieder)

Fördernde Mitglieder können Personen oder Institutionen werden, die die Ziele und Bestrebungen des Club 41 Wien-City, von Round Table oder der Mitgliedsorganisation von WOCO unterstützen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht im Rahmen der Satzungen.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, an den Veranstaltungen des Vereines regelmäßig teilzunehmen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzungen des Vereines einzuhalten und seine Bestrebungen und Zielsetzungen in jeder Hinsicht zu fördern.
- (4) Alle Ämter sind ehrenamtlich auszuführen.

§ 9 Aufnahme von Mitgliedern

(1) Ordentliche Mitglieder

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt über Vorschlag von mindestens einem ordentlichen Mitglied. Sämtliche anderen ordentlichen Mitglieder sind von dem Vorschlag zu informieren. Erfolgt innerhalb von einem Monat kein begründeter Einspruch, wird der Bewerber eingeladen. Die Abstimmung über die endgültige Aufnahme erfolgt in geheimer Wahl. Eine einzige Gegenstimme hat dem Präsidenten gegenüber vertraulich die Gründe zu erläutern, der dann endgültig entscheidet. Bei zwei Gegenstimmen ist der Bewerber ohne weitere Diskussion abgelehnt.

(2) Fördernde Mitglieder (Ehrenmitglieder)

Die Aufnahme erfolgt über Vorschlag des Vorstandes. Sämtliche Mitglieder sind von dem Vorschlag zu informieren. Der Vorschlag muss einstimmig angenommen werden.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder den Tod eines Mitgliedes.

(2) Der Austritt eines Mitgliedes muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur zum Ende eines Vereinsjahres erfolgen.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes wegen Verstoßes gegen die Satzungen oder unehrenhaftes Verhalten eines Mitgliedes.

§ 11 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai.

§ 12 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht

§ 13
Die Hauptversammlung

Der Hauptversammlung obliegt:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- b) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- c) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- e) Beschlussfassung über die vorgelegten Anträge
- f) die Durchführung von Satzungsänderungen
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

§ 14
Ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal im Jahr statt und ist bis spätestens 31. Mai eines jeden Jahres vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Bei Bedarf kann der Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.
- (3) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand auch einzuberufen, wenn es die Rechnungsprüfer oder mindestens 1/10 der Mitglieder beantragen.

§ 15
Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn alle ordentlichen Mitglieder eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ordentliche Mitglieder haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht im Falle ihrer Abwesenheit einem anderen ordentlichen Mitglied zu übertragen. Ein ordentliches Mitglied kann nur eine zusätzliche Stimme vertreten.
- (3) Auf der Hauptversammlung werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Für die Änderung von Satzungen oder bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von 75% erforderlich.

§ 16 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Pastpräsidenten
- d) dem Kassier
- e) dem Schriftführer

(2) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von einem Jahr mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Eine unmittelbare Wiederwahl ist möglich, eine unmittelbare Wiederwahl des Präsidenten ist jedoch nur einmal möglich.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn all seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt:

- a) die Leitung des Vereines;
- b) die Einberufung und Durchführung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung;
- c) die Obsorge für den Vollzug der von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse;
- d) der Ausschluss von Mitgliedern.

§ 18 Vertretung des Vereines

(1) Der Verein wird durch den Präsidenten, im Verhinderungsfalle durch seinen Vizepräsidenten vertreten. Dieser beruft auch die Vorstandssitzungen ein und leitet sie.

(2) Den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Präsidenten und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Präsidenten und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

(3) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführers und des Kassiers jeweils ein Stellvertreter aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder.

(4) Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, so bestellt der Vorstand Ersatzmitglieder. Sie bleiben bis zur nächsten Hauptversammlung im Amt.

§ 19 Die Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung gewählt. Sie haben die Gebarung des Vereines zu prüfen und der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 20 Das Schiedsgericht

Bei Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis kann das Schiedsgericht angerufen werden .

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese bestimmen einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Uneinigkeit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 21 Auflösung des Vereines

Bei Auflösung des Vereines fällt sein Vermögen den Zwecken oder Institutionen zu, die in der Auflösungsversammlung beschlossen werden.